

**Wahlen
zu kommunalen und regionalen Selbstverwaltungsorganen
im Jahr 2026**

INFORMATIONEN ÜBER DIE WAHL

Ein Wähler kann nur in der Gemeinde seines ständigen Wohnsitzes in dem Wahlbezirk wählen, in dem er eingetragen ist.

Bei der Ankunft im Wahllokal ist der Wähler verpflichtet, sich gegenüber dem Wahlausschuss des Wahlbezirks durch Vorlage seines Personalausweises bzw. bei Ausländern durch Vorlage eines Wohnsitznachweises auszuweisen.

Der Bezirkswahlausschuss kreist die laufende Nummer des Wählers in die Wählerliste für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltungsregionen ein und stellt dem Wähler einen leeren blauen Umschlag mit dem offiziellen Stempel der Gemeinde (Stadt) und zwei Stimmzettel mit blauen Streifen aus - einen Stimmzettel für die Wahl zum Rat der Selbstverwaltungsregion und einen Stimmzettel für die Wahl des Vorsitzenden der Selbstverwaltungsregion. Der Bezirkswahlausschuss kreist dann die laufende Nummer des Wählers in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den kommunalen Selbstverwaltungsorganen ein und händigt dem Wähler einen leeren weißen Umschlag mit dem Amtsstempel der Gemeinde (Stadt) und zwei weiße Stimmzettel aus - einen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat (Stadtrat) und einen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde (Stadtbürgermeister).

Der Erhalt der Stimmzettel und des Wahlumschlags wird vom Wähler in jedem Wählerverzeichnis gesondert durch seine handschriftliche Unterschrift bestätigt.

Jeder Wähler muss sich vor der Stimmabgabe in einen speziellen Wahlraum begeben, in dem die Stimmzettel bearbeitet werden. Ein Wähler, der sich nicht in den für die Anpassung der Stimmzettel vorgesehenen Wahlraum begibt, wird von der Wahlkommission des Wahlbezirks nicht zur Wahl zugelassen.

Auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats darf der Wähler höchstens so viele laufende Nummern von Kandidaten ankreuzen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind (die Zahl der in dem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten ist auf dem Stimmzettel angegeben).

Ein Wähler kann auf dem Stimmzettel für die Wahl des Präsidenten einer Selbstverwaltungsregion nur die laufende Nummer eines Kandidaten einkreisen.

Der Wähler legt den Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und den Stimmzettel für die Wahl des Vorsitzenden der Gemeinderegion **in einen blauen Umschlag, der in einem besonderen Raum für die Bearbeitung von Stimmzetteln vorgesehen ist.**

Auf dem Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats (Stadtrats) darf der Wähler höchstens so viele laufende Nummern von Kandidaten ankreuzen, wie Mitglieder in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind (die Zahl der in dem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder ist auf dem Stimmzettel angegeben).

Auf dem Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde (Stadt) darf der Wähler nur die laufende Nummer eines Kandidaten ankreuzen.

Der Wähler legt den Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats (der Stadt) und den Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde (des Bürgermeisters der Stadt) **in einen weißen Umschlag in einem dafür vorgesehenen Raum.**

Legt ein Wähler einen Stimmzettel in den falschen Umschlag, ist der Stimmzettel ungültig.

Auf Antrag des Wählers stellt ihm die Wahlkommission des Wahlbezirks einen anderen Stimmzettel für den fehlerhaft eingestellten Stimmzettel aus. Der Wähler wirft die unrichtig geänderten Stimmzettel in die Wahlurne für die Hinterlegung der unbenutzten oder unrichtig geänderten Stimmzettel.

Ein Wähler, der wegen einer Behinderung oder weil er nicht lesen und schreiben kann, nicht in der Lage ist, den Stimmzettel selbst zurechtzurücken, und der dies vor der Stimmabgabe der Wahlkommission des Wahlbezirks mitteilt, hat das Recht, eine andere, nicht gehbehinderte Person zu dem für das Richten des Stimmzettels vorgesehenen Raum mitzunehmen, die den Stimmzettel nach den Anweisungen des Wählers und den gesetzlichen Vorschriften zurechtrückt und in den Stimmzettelumschlag legt. Vor dem Betreten des besonderen Raums für die Anpassung der Stimmzettel werden beide Personen von einem Mitglied des Bezirkswahlausschusses über das Wahlverfahren und über den Tatbestand der Behinderung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über den Tatbestand der Wahlfälschung belehrt. **Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses dürfen die Stimmzettel der Wähler nicht verändern.**

Nach dem Verlassen des speziellen Raums für die Bearbeitung der Stimmzettel wirft der Wähler **den blauen Umschlag in das blaue Feld** für die Wahlen zu den lokalen Gebietskörperschaften und **den weißen Umschlag in das weiße Feld** für die Wahlen zu den lokalen Gebietskörperschaften.

Wenn ein Wähler einen Umschlag in die falsche Wahlurne wirft, ist die Stimme ungültig.

Ein Wähler, der aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Umschlag selbst in die Wahlurne zu stecken, kann verlangen, dass eine andere Person, die jedoch kein Mitglied der Wahlkommission des Wahlbezirks ist, den Umschlag in seiner Gegenwart in die Wahlurne steckt.

Ein Wähler, der aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, nicht in der Lage ist, das Wahllokal aufzusuchen, hat das Recht, am Wahltag bei der Gemeinde und dem Bezirkswahlausschuss zu beantragen, in einer tragbaren Wahlurne zu wählen, und zwar ausschließlich im Wahlbezirk seines ständigen Wohnsitzes.

Der Wähler ist verpflichtet, die unbenutzten oder falsch eingestellten Stimmzettel in die verschlossene Wahlurne einzuwerfen, andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von 33 Euro geahndet wird.